

**Beschlussvorlage**  
**208/2023**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
08.11.2023	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend

**Tagesordnung:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024;  
Ansätze der Abteilung 9 - Sozialamt

**Beschlussvorschlag:**

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 31.10.2023  
In Vertretung

Timo Jordan  
Erster Kreisbeigeordneter

## Zuschussbedarf Sozialhaushalt 2024

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 9 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2023 ein (Netto-)Mehrbedarf von **3.186.125 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **30.701.475 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Produkt	Bezeichnung	Zuschussbedarf 2023	Zuschussbedarf 2024	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	1.040.250,00 €	1.544.875,00 €	504.625,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	44.500,00 €	59.500,00 €	15.000,00 €
3113	Leistungen zur Gesundheit	175.000,00 €	444.000,00 €	269.000,00 €
3115	Eingliederungshilfe (alt)	- 800,00 €	- €	800,00 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.292.200,00 €	2.797.300,00 €	505.100,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	342.200,00 €	342.100,00 €	- 100,00 €
3118	Schuldnerberatung	95.000,00 €	95.000,00 €	- €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	220.000,00 €	220.000,00 €	- €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	3.114.400,00 €	3.256.500,00 €	142.100,00 €
3161	Leistungen zur med. Reha	29.900,00 €	29.900,00 €	- €
3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	4.641.400,00 €	4.740.900,00 €	99.500,00 €
3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.687.000,00 €	1.880.000,00 €	193.000,00 €
3164	Leistungen zur sozialen Teilhabe	13.329.200,00 €	14.754.800,00 €	1.425.600,00 €
3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	200.500,00 €	220.500,00 €	20.000,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	100.000,00 €	100.000,00 €	- €
3430	Betreuungswesen	102.500,00 €	119.500,00 €	17.000,00 €
3511	Wohngeld	- 200,00 €	- 200,00 €	- €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	159.000,00 €	153.000,00 €	- 6.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	- 100,00 €	- 100,00 €	- €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	- 56.600,00 €	- 56.100,00 €	500,00 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b>27.515.350,00 €</b>	<b>30.701.475,00 €</b>	<b>3.186.125,00 €</b>

Die oben dargestellten Zahlen bilden den Zuschussbedarf im Sozialhaushalt ab. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Erstattungen des Bundes beziehungsweise des Landes nicht mehr den zugehörigen Ausgaben gegenübergestellt werden können, da durch den

Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Vermischung der unterschiedlichsten Aufgabengebiete erfolgt. Beispielsweise wurde im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes eine dauerhafte zusätzliche Bundesbeteiligung von 25% im Bereich der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II eingeführt. Zielrichtung war hierbei jedoch die allgemeine Entschuldung und nicht der direkte Ausgleich der Aufwendungen nach dem SGB II. Weiterhin beteiligt sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt und können im Sozialhaushalt nicht abgebildet werden.

Eine isolierte Betrachtung des Sozialhaushaltes oder eines einzelnen Produktes führt aus vorgenannten Gründen gegebenenfalls zu einer falschen Schlussfolgerung.

### **Allgemeine Hinweise zur Hilfe zum Lebensunterhalt (3111), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3112) sowie zu den Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II (3122)**

Das System der existenzsichernden Leistungen wurde in den vergangenen Jahren massiv überarbeitet. Mit der Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, der Einführung der Grundrente und den zugehörigen Freibeträgen, diversen Sonderregelungen in der Zeit der Pandemie, dem großen Zuwachs an Leistungsberechtigten aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine, der Einführung des Bürgergeldgesetzes sowie der Wohngeldreform gab es außergewöhnlich viele Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen in einem sehr kurzen Zeitabstand.

Die Wohngeldreform des sogenannten Wohngeldplus-Gesetzes sowie die geplante Einführung einer Kindergrundsicherung betreffen alle Rechtsgebiete und führen in Bezug auf die Anzahl der Leistungsberechtigten (voraussichtlich) zu deutlichen Verschiebungen unter den betroffenen Rechtsgebieten. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes können diese nur prognostiziert werden. Mit dem Wohngeldplus-Gesetz wurden durch den Gesetzgeber Übergangsregelungen geschaffen, welche einen stichtagsbezogenen Übergang zum 01.01.2023 von den oben genannten Systemen ins Wohngeld verhindert haben. Hintergrund dieser Regelungen war, dass ein kurzfristiger Übergang alle Beteiligten massiv überfordert hätte. Der Übergang sollte nun schrittweise in der Zeit bis spätestens Juli 2024 vollzogen werden. Mit der nun angekündigten erheblichen Regelbedarfserhöhung zum 01.01.2024 (Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 um 61,00 € sowie entsprechende Anhebung der weiteren Stufen) bleibt unklar welche Hilfe letztendlich für die Leistungsberechtigten die höhere und damit richtige Leistung sein wird.

Es ist weiterhin zu erwarten, dass die vorgenannte Erhöhung der Regelbedarfsstufen, bei zeitgleich nicht im gleichen Maß steigenden Einkünften, zu einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises führen wird.

### Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

Im 1. Halbjahr 2022 bezogen insgesamt 157 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres standen insgesamt 188 Personen im Leistungsbezug. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Zahl der Leistungsbezieher nicht auf einen Stichtag bezogen ermittelt werden. Der Bereich ist aufgrund der nachfolgend erläuterten Problematik von einer hohen Fluktuation betroffen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines (zu jungen) Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsminderung nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche im Rahmen des Bürgergeldes (SGB II) verhindern.

Als letzte Anlaufstelle der Existenzsicherung ist das Rechtsgebiet wie kein anderes von der Entwicklung und Änderung anderer Sozialleistungen betroffen. Neben dem immer komplexer werdenden Konstrukt der sozialen Sicherung erhielt in den vergangenen Jahren die Beurteilung von Ansprüchen für Ausländer/-innen in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus deutlich größere Bedeutung.

Daneben gilt es auch eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Bei der Ansatzkalkulation waren die vorab erläuterten Änderungen zu berücksichtigen.

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Ansatz <b>Bruttoausgaben</b> 2023	Nachrichtlich: Ansatz <b>Bruttoausgaben</b> 2024
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze	7.951.500,00 €	8.121.500,00 €
31122	Leistungen für Personen über der Altersgrenze	4.037.100,00 €	4.930.000,00 €
		<b>11.988.600,00 €</b>	<b>13.0515,00 €</b>

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis. Zwei Faktoren können letztendlich doch zu einem Zuschussbedarf führen.

Einerseits besteht ein „Erstattungsausschluss“ für Leistungen welche durch Fehler in der Sachbearbeitung zu Unrecht erbracht wurden (Eigenschäden), andererseits geht die Erstattung für das 4. Quartal erst im Folgejahr ein. Da die Fallzahlen und die Aufwendungen pro Leistungsfall in der Regel steigen, stimmen somit letztendlich Ausgaben und Einnahmen, trotz 100% Bundesbeteiligung, im Haushaltsjahr nicht exakt überein.

Nachfolgende werden die Fallzahlen untergliedert in Personen über und unter der Altersgrenze dargestellt. Verglichen werden die jeweils zum Planungszeitpunkt vorliegenden Daten des Monats Juni.

### **31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter der Altersgrenze**

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2022 32 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2023 erhielten 26 stationär untergebrachte Personen diese Leistung.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2022 586 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2023 erhielten 591 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform waren die Zahlen im Laufe des Jahres 2022 leicht rückläufig. So verringert sich die Zahl der Leistungsberechtigten von 170 (06/2022) auf 166 (06/2023).

### **31122- Leistungen für Personen über der Altersgrenze**

Im stationären Bereich befanden sich in 06/2022 66 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsmonat 2023 erhielten 73 stationär untergebrachte Personen diese Leistung.

Im außerstationären Bereich bezogen in 06/2022 542 Personen Leistungen. Im Vergleichsmonat 2023 erhielten 622 Personen Unterstützung.

Innerhalb der besonderen Wohnform verringerte sich die Zahl der Leistungsberechtigten minimal. So fiel die Zahl der Leistungsberechtigten von 17 (06/2022) auf 13 (06/2023).

### Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz	
<b>31131</b>	145.000,00 €	429.000,00 €	284.000,00 €	Erstattungen an KK § 264
<b>31132</b>	30.000,00 €	15.000,00 €	-15.000,00 €	Hilfe bei Krankheit (originär)
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>175.000 €</b>	<b>444.000,00 €</b>	<b>269.000,00 €</b>	

#### 31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gem. § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Derzeit sind 134 Personen (Vorjahreszeitpunkt 110) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet. Die Steigerung der Fallzahlen geht ausschließlich auf ukrainische Flüchtlinge (95) zurück. Allerdings nehmen hier die Zahlen nur noch leicht zu. Im Jahr 2023 stehen 11 Abmeldungen 14 Anmeldungen gegenüber.

Der Ansatz kann nur schwer kalkuliert werden, da die AOK, bei der die meisten Flüchtlinge angemeldet sind, das 2. Halbjahr 2022 noch gar nicht abgerechnet hat.

#### 31132 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Der Ansatz konnte wieder zurückgefahren werden. Mittlerweile müssen nur noch selten Krankenscheine ausgestellt werden.

#### Eingliederungshilfe alt (Produkt 3115)

Die Aufwendungen für Eingliederungshilfe werden seit dem Haushaltsjahr 2020 bei der Produktgruppe 316 veranschlagt. Die Merkansätze wurden nun entfernt, da nicht mehr mit Buchungen zu rechnen ist.

### Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2024</b>	<b>Differenz</b>	
<b>31161</b>	€ 463.800,00	583.900,00 €	€ 120.100,00	häusliche Hilfe zur Pflege
<b>31162</b>	€ 2.400,00	2.400,00 €	- €	teilstationäre Pflege
<b>31163</b>	€ 21.000,00	16.000,00 €	€ - 5.000,00	Kurzzeitpflege
<b>31164</b>	€ 1.805.000,00	2.195.000,00 €	390.000,00 €	Stationäre Pflege
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>€ 2.292.200,00</b>	<b>2.797.300,00 €</b>	<b>505.100,00 €</b>	

#### 31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind etwas gestiegen (derzeit 39 gegenüber 32 im Vorjahr). Auch hier ist die Steigerung ausschließlich auf die ukrainischen Flüchtlinge zurückzuführen (9). Ein Teil davon (Kinder), der über die Familienversicherung pflegeversichert ist, wird zum 1.6.2024 Ansprüche aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben, da die 2-jährige Wartezeit zu diesem Zeitpunkt endet. Wir rechnen jedoch mit zunehmenden Anträgen der nicht pflegeversicherten Personen, die lediglich nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet sind (siehe Leistung 31131), da es sich hierbei um alte bzw. gesundheitlich eingeschränkte Menschen handelt. Daher und wegen der steigenden Vergütungen in der Pflege musste der Ansatz erhöht werden.

#### 31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur einen geringen Ansatz, da diese Leistung wenig in Anspruch genommen wird (1 Fall). Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen hier meist aus.

#### 31163 – Kurzzeitpflege

Der Zuschussbedarf wurde geringfügig abgesenkt.

#### 31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen sind deutlich gestiegen (derzeit 375 Fälle gegenüber 325 Fällen im Vorjahr). Dies ist auf die erwartete Steigerung der Pflegesätze zurückzuführen. Trotz verbesserter Leistungen der Pflegeversicherung steigen die zu zahlenden Eigenanteile bei stationärer Unterbringung, was dazu führt, dass Ersparnisse schneller aufgebraucht

sind und früher Sozialhilfe erforderlich ist. Auch die durchschnittlichen Kosten pro Fall steigen.

### Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz	
<b>31172</b>	€ 37.800,00	€ 39.800,00	2.000,00 €	Blindenhilfe
<b>31174</b>	€ 190.400,00	€ 188.400,00	- 2.000,00 €	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten § 67 SGB XII
<b>31175</b>	€ 31.000,00	€ 25.900,00	- 5.100,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
<b>31176</b>	€ 55.000,00	€ 55.000,00	- €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
<b>31177</b>	€ 28.000,00	€ 33.000,00	5.000,00 €	Bestattungskosten
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>342.200,00 €</b>	<b>342.100,00 €</b>	<b>-100,00 €</b>	

#### 31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind konstant (derzeit 18 wie zum Vorjahreszeitpunkt).

#### 31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Die Kosten für ambulante Hilfen (hauptsächlich Wohngemeinschaften für Straftatlassene sowie Mietweiterzahlung während Haft) fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht. Der Zuschussbedarf sinkt unwesentlich.

### **31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Es handelt sich um eine Hilfe für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind oder nur Pflegegrad 1 haben. Diese können keine bzw. bei Pflegegrad 1 nur sehr eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege bekommen, so dass bei einem Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich diese Hilfe gewährt wird. Die Fallzahlen sind konstant (16 Fälle wie zum Vorjahreszeitpunkt). Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung entsprechend angepasst.

### **31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen**

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Hier finden sich Aufwendungen im Rahmen des Projekts Gemeindegewinn Plus und der Pflegestrukturplanung sowie für das schlüssige Konzept. Der Ansatz wurde beibehalten.

### **31177 – Bestattungskosten**

Die Anzahl der Anträge (2022: 22, 2023 bisher: 18) ist leicht gestiegen. Der Zuschussbedarf wurde angepasst.

### **Schuldnerberatung (Produkt 3118)**

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bis 2018 über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Seit 2018 ist der Kreis in die Finanzierung eingebunden. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)**

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### **Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)**

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2022 im Monatsdurchschnitt bei 2485 und ist damit im Vergleich zum Jahr 2021 (Monatsdurchschnitt 2554) gefallen. Für die ersten 6 Monate in 2023 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2609 Bedarfsgemeinschaften und ist damit deutlich gestiegen.

Grundsätzlich bestand ein rückläufiger Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2021 begann dieser Trend im 3. Quartal und setzte sich bis in 2022 fort. Mit der Überführung der ukrainischen Geflüchteten in den Kreis der Anspruchsberechtigten Personen nach dem SGB II bzw. SGB XII stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sprunghaft an. So lag der Durchschnitt bis zu dieser rechtlichen Änderung (Januar bis Mai 2022) bei 2370 Bedarfsgemeinschaften. Nach dieser Änderung (Juni bis Dezember 2022) lag der Durchschnitt bei 2567 Bedarfsgemeinschaften. In der Zeit von Januar bis Juni 2023 setzte sich dieser Trend fort. Die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften lag bei 2609.

Wie vorab bereits erläutert bestehen derzeit große Unsicherheiten in Bezug auf die Zahl der potentiell leistungsberechtigten Personen. Neben der überdurchschnittlichen Steigerung der Regelbedarfe und den noch weiterhin unklaren Auswirkungen der Wohngeldreform, wird auch die Entwicklung des durchschnittlichen Einkommens Auswirkungen auf die Zahl der Leistungsberechtigten haben. Wir gehen derzeit davon aus, dass in Summe die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2024 in etwa konstant bleibt. Nach derzeitigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird die Einführung der Kindergrundsicherung zum 01.01.2025 erhebliche Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften haben.

Auf der **Ertragsseite** orientieren sich die Anteile der Bundesbeteiligung abhängig von der maßgebenden Erstattungsregelung in § 46 SGB II an verschiedenen Punkten. Verteilmaßstäbe innerhalb von Rheinland-Pfalz sind seit 01.01.2023

- die monatlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) des Landkreises im Vergleich zu den Ausgaben in Rheinland-Pfalz,
- die Ausgaben des Landkreises des Vorjahres für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II und § 6b BKG) im Vergleich zu den entsprechenden Gesamtausgaben in Rheinland-Pfalz und
- die Bevölkerungszahl des Landkreises Bad Dürkheim im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr durch den Bundesgesetzgeber überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst.

Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Kalenderjahr 2021 nahmen 1557 Leistungsempfänger 2346 Einzelleistungen in Anspruch. Im vergangenen Kalenderjahr 2022 erhöhte sich die Zahl der Leistungsberechtigten auf 1833. Zeitgleich steigerte sich die Zahl der Einzelleistungen auf 3021.

### Leistungen der Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316)

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz	
<b>3161</b>	€ 29.900,00	€ 29.900,00	- €	Medizinische Reha
<b>3162</b>	€ 4.641.400,00	€ 4.740.900,00	99.500,00 €	Teilhabe am Arbeitsleben
<b>3163</b>	€ 1.687.000,00	€ 1.880.000,00	193.000,00 €	Teilhabe an Bildung
<b>3164</b>	€ 13.344.200,00	€ 14.754.800,00	€ 1.425.600,00	Soziale Teilhabe
<b>3169</b>	€ 200.500,00	€ 220.500,00	20.000,00 €	Sonstige Eingliederungshilfe

### Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Produkt 3161)

Bei diesen Leistungen haben die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen Vorrang. Sie kommen daher nur für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen in Betracht oder bei besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. privat Versicherte mit Leistungsausschlüssen) sowie für den Anteil des Trägers der Eingliederungshilfe (30 %) an den Kosten für die Behandlung im Sprachheilzentrum Meisenheim.

### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162)

Unter dieses Produkt fallen die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten.

Beim Budget für Arbeit handelt es sich um eine Leistung für Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und zum Personenkreis gehören, der Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen hat. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Leistungen zum Lebensunterhalt.

Die Fallzahl in den Werkstätten ist nahezu konstant geblieben (381 gegenüber 378 zum Vorjahreszeitpunkt), wohingegen die Bezieher eines Budgets für Arbeit (17 gegenüber 20) leicht abgenommen haben.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfs ist auf die gestiegenen Tagessätze der Werkstätten (Personalkosten aufgrund Tarifierhöhung) zurückzuführen.

### Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Produkt 3163)

Unter dieses Produkt fallen die Hilfe zur Schulbildung (v.a. Integrationshilfen, Einzeltransporte behinderter Schüler, Internatsunterbringungen), die Hilfe zur Berufsausbildung (v.a. Internatsunterbringung) sowie die Hilfen zur Hochschul- oder Weiterbildung. Gestiegene Personalkosten und eine beständige Zunahme sehr auffälliger Kinder und Jugendliche, die nur im 1:1-Setting betreut werden können, machen eine weitere Erhöhung des Ansatzes notwendig.

	Fallzahl aktuell	Fallzahl Vorjahr
Inklusionshilfen	35	40
Einzeltransporte	15	20
Internat allg. Schulbildung	6	4

### Leistungen zur sozialen Teilhabe (Produkt 3164)

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Differenz	
<b>31641</b>	18.500,00 €	19.600,00 €	1.100,00 €	Leistungen für Wohnraum
<b>31642</b>	9.348.500,00 €	10.660.500,00 €	1.312.000,00 €	Assistenzleistungen
<b>31643</b>	2.234.700,00 €	2.156.700,00 €	- 78.000,00 €	Heilpädagogische Leistungen
<b>31644</b>	1.579.900,00 €	1.741.900,00 €	162.000,00 €	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
<b>31649</b>	147.600,00 €	176.100,00 €	28.500,00 €	Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind der zahlenmäßig bedeutendste Teil der Eingliederungshilfe, weshalb man dieses Produkt nochmals in 5 Leistungen untergliedert hat.

#### 31641 – Leistungen für Wohnraum

Zur Anpassung von Wohnraum an einen behinderungsbedingten Bedarf besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aufwendungen für Badumbau, Treppenlifte, Rampen, etc.,

sofern keine oder nicht ausreichende Leistungen der Pflege- oder Krankenversicherung zustehen. Der Ansatz wurde anhand der durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre beziffert. Er ist aber schwer zu kalkulieren, da es Jahre mit vielen, aber auch Jahre mit sehr wenigen Anträgen gibt und eine sehr teure Maßnahme den Rahmen sprengen kann.

### **31642 – Assistenzleistungen**

Assistenzleistungen stehen im Mittelpunkt der Eingliederungshilfe. Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von behinderten Menschen, um diesen zu ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere gehören hierzu Hilfen in besonderen Wohnformen (derzeit 304 Fälle, Vorjahr 302) und Hilfen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (210 Fälle, Vorjahr 156). Der Zuschussbedarf steigt stark an. Gründe hierfür sind neben den steigenden Fallzahlen steigende Vergütungssätze, kleinere Betreuungssettings und die „Systemsprenger“, für die extrem hohe Kosten anfallen.

Der Fachkräftemangel macht sich auch in der Eingliederungshilfe bemerkbar. Zustehende Leistungen können nicht immer erbracht werden.

Die Auswirkungen des gerade abgeschlossenen Landesrahmenvertrags sind noch nicht absehbar, durch diesen sind aber weitere Kostensteigerungen zu befürchten.

### **31643 – Heilpädagogische Leistungen**

Diese Leistung umfasst v.a. Leistungen für Kinder im Vorschulalter wie Frühförderung, Inklusionshilfen in Kindergärten (16 Fälle, Vorjahr 12) und Leistungen in Förderkindergärten (53 Fälle wie im Vorjahr). Auch bei dieser Leistung gibt es eine Zunahme von Kindern, die sehr verhaltensauffällig sind, und daher ein entsprechendes Betreuungssetting benötigen. Durch die Neustrukturierung der Finanzierung der Förderkindergärten konnte der Ansatz hier jedoch reduziert werden.

### **31644 – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

Diese Leistung beinhaltet Aufwendungen für Personen, die nicht werkstattfähig sind und daher eine Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (13 Fälle, Vorjahr 10) oder eine Tagesförderstätte (69 Fälle wie im Vorjahr) besuchen. Der Zuschussbedarf steigt aufgrund höherer Vergütungssätze.

### **31649 – Sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Alle Hilfen zur sozialen Teilhabe, die in keiner anderen Leistung verortet werden können, werden hier veranschlagt. Dazu gehören Besuchsbeihilfen, Leistungen zur Mobilität, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe

sowie Leistungen wegen Unterbringung in einer Pflegefamilie. Der Ansatz konnte in diesem Bereich fast gehalten werden.

### **Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (Produkt 3169)**

Dieses Auffangprodukt ist für weitere Aufwendungen der Eingliederungshilfe vorgesehen, die sich keinem anderen Produkt zuordnen lassen:

- Seit 1.1.2020 umfasst die Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen die gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege. Diese inkludierten Pflegeaufwendungen werden hier und nicht bei der Hilfe zur Pflege (31161) verbucht.
- Alle Entgeltverhandlungen mit Leistungserbringern, für die die Kommunen zuständig sind (Minderjährige), sollen zukünftig von einer landesweiten, zentralen Stelle durchgeführt werden. Hierzu wurde ein Zweckverband gegründet. Die Kosten hierfür teilen sich die 36 Kommunen.
- Geht bei einem Rehabilitationsträger ein Antrag auf Teilhabeleistungen ein, für den er sich nicht zuständig sieht, kann er diesen Antrag nach § 14 SGB IX an den nach seiner Meinung nach zuständigen Träger weiterleiten. Dieser Träger muss dann über den Antrag entscheiden, egal ob er tatsächlich zuständig ist oder nicht, und kann dann im Rahmen eines Erstattungsverfahrens Ersatz vom eigentlich zuständigen Träger erhalten. Solche Leistungen, die als zweitangegangener Träger erbracht werden müssen, werden hier verbucht, ebenso die damit zusammenhängenden Erstattungsleistungen. Allerdings gab es bisher keinen solchen Fall.

### Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, die Kostenerstattung in Frauenhäusern sowie Zuschüsse für soziale Einrichtungen (z.B. Frauenhaus, Tagesbegegnungsstätte Lichtblick). Der Ansatz bleibt unverändert.

### Betreuungswesen (Produkt 3430)

Nach § 4 Absatz 2 AGBtR ändert sich der gesetzlich festgelegte Pauschalförderbetrag für Betreuungsvereine, der zuletzt für 2023 mit 33.469 € festgesetzt wurde, jährlich jeweils um den von Hundertsatz, um den sich das Grundentgelt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im Vorjahr geändert hat.

Der Förderbetrag wird jährlich vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie festgelegt. Für 2024 ist diese Festlegung noch nicht erfolgt. Der Ansatz wurde aufgrund einer eigenen Hochrechnung entsprechend angepasst. Im Landkreis gibt es 3 Betreuungsvereine.

### Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, welche direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z.B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

### Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2024</b>	<b>Differenz</b>	
<b>35121</b>	€ 21.000,00	€ 21.000,00	-	Landespflegegeld
<b>35122</b>	€ 138.000,00	€ 132.000,00	- 6.000,00	Landesblindengeld
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>€ 159.000,00</b>	<b>€ 153.000,00</b>	<b>- 6.000,00</b>	

### 35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten, ebenso wie im Vorjahr, 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen. Der Ansatz bleibt unverändert.

### **35122 – Landesblindengeld**

Die Fallzahlen sind konstant (derzeit 93 Fälle wie im Vorjahr). Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung angepasst.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeld-gesetz (Produkt 3520)**

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Im Jahr 2021 wurden 297 Leistungsberechtigten 411 Einzelleistungen gewährt. Demgegenüber stehen im Jahr 2022 350 Leistungsberechtigte mit 531 Einzelleistungen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht direkt erstattet. Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Die Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz erfolgt anhand der Ausgaben für Bildung und Teilhabe des Vorjahres. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge auch im kommenden Jahr über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend fortgeschrieben wurde.